

Schutzkonzept vor sexuellem Missbrauch und Gewalt

„Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte, solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt“ *A. Einstein*



Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule

füreinander - miteinander

1. Leitbild

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg Betroffene von sexualisierter Gewalt wird und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Schule ist ein zentrales Lebensfeld für Kinder und kann für belastete und traumatisierte Schülerinnen und Schüler ein wichtiges stützendes Umfeld sein. Lehrkräfte sind statistisch gesehen bevorzugte Erstansprechpersonen für Kinder.

An unserer Schule wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt nicht toleriert – auch sexuelle Gewalt. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Wir wollen dafür sorgen, dass Missbrauch hier keinen Raum erhält, aber Schülerinnen und Schüler, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, bei uns Hilfe finden.

Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Kinder hier keine (sexuelle) Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler und Schülerinnen erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenz- und Schutzort sein, an dem Kinder, die innerhalb oder außerhalb der Schule von (sexueller) Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

Das Schutzkonzept hat also die Aufgabe, Handlungsspielräume von Täterinnen und Tätern einzuschränken und für alle Handlungssicherheit zu schaffen!

2. Risiko- und Gefährdungsanalyse

Welche Bedingungen können Täterinnen und Täter an unserer Schule ausnutzen, um Gewalt vorzubereiten oder auszuüben?

- **Baulicher Bereich:**
Schulen in Deutschland sind offene Einrichtungen ohne Umzäunung. Da unser Schulkomplex verwinkelt ist, gibt es besonders mehrere Eingänge, die alle stets offen zugänglich sind. Im Gebäude gibt es viele kleinere Gruppenräume und zusätzliche Rückzugsbereiche wie die Differenzierungsräume, die Gruppenräume des Ganztags und AWO, etc. Der Außenbereich ist öffentlicher Spielplatz und unterteilt sich in vier Bereiche (Fußballfeld hinten, Schulhof vorne, hinterer Garten, Parkplatz). Sowohl in den Pausen als auch im Nachmittagsbereich sind Aufsichten eingeteilt. Ab 7.45 Uhr gibt es vor Unterrichtsbeginn eine Aufsicht, in den Hofpausen übernehmen dies die eingeteilten Aufsichtspersonen. Während des Unterrichts arbeiten Kinder auch auf den Fluren, in Gruppen- oder

Funktionsräumen. Auch im Nachmittagsbereich werden viele Schulbereiche genutzt. In der Regel sind Kinder nie alleine im Gebäude unterwegs. Eine Ausnahme stellt der Toilettengang dar (Kindern, die dies wünschen, wird die Möglichkeit gegeben, zu zweit zu gehen).

- **Personalbereich:**

Durch den Nachmittagsbereich und Inklusion haben sich die Beschäftigungszahlen in unserer Schule erhöht. Durch besondere Bedürfnisse einzelner Kinder und zum Ausgleich gesellschaftlicher Veränderungen, die neue Aufgaben für Schule mit sich brachten, kamen zusätzliche Kooperationspartner hinzu. Das Kollegium wird zusätzlich zeitnah per Mail über personelle Veränderungen informiert. Auf dem Gelände arbeitende Handwerker oder Tagesgäste müssen sich im Sekretariat anmelden (s. Sicherheitskonzept). Kolleginnen und Kollegen werden angehalten fremde Personen anzusprechen um nach dem Grund ihres Aufenthalts zu fragen.

Alle an der Schule direkt oder indirekt über andere Arbeitsgeber beschäftigte Personen sowie Ehrenamtliche legen bei der Einstellung bzw. zu Beginn der Kooperation erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor, die regelmäßig aktualisiert werden. Regelmäßige Teambesprechungen genauso wie spontane Tür- und Angel-Gespräche ermöglichen einen persönlichen Eindruck, schaffen Verbindlichkeit, Beziehungsanker und wirken dem anonymen „Nebeneinanderher-Arbeiten“ entgegen.

- **Pädagogischer Bereich:**

Zum angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz werden alle in der Schule tätigen Erwachsenen regelmäßig informiert (s.u. Verhaltenskodex). Auch die Kinder erfahren im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes einen angemessenen Umgang miteinander. Präventive Strukturen und Maßnahmen stellen sicher, dass Kinder, die Hilfe benötigen, diese bei uns auch erhalten können und die Hemmschwelle, sie einzufordern möglichst gering ist (s.u. Prävention).

3. Interventionsplan

Unser Handlungsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit (Anlage 1). Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts und ist somit ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes.

Drei Fallkonstellationen können auftreten:

- a) Sexuelle Gewalt durch eine Person außerhalb der Schule (z.B. in der Familie, im Sportverein, ...)
- b) Sexuelle Gewalt durch Mitschülerinnen und Mitschüler in der Schule.

c) Sexuelle Gewalt durch Erwachsene in der Schule (z.B. durch eine Lehrkraft, pädagogische oder nicht-pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Kooperationspartner, Ehrenamtliche, ...)

In allen Fällen muss zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit und Informationseinhaltung auf der einen Seite und unserer beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung sowie dem Recht des Kindes auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und dem Schutz vor schweren Schädigungen auf der anderen Seite abgewogen werden. Es empfiehlt sich daher, einem Kind im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man Straftaten melden muss. Aber man kann immer versprechen, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Kind unternommen wird und das Kind stets über alle weiteren Schritte informiert. Zentrale Botschaften an die von Gewalt betroffenen Kinder können sein:

- Ich nehme dich ernst!
- Ich glaube dir – du bist nicht schuld!
- Gemeinsam finden wir Lösungen!

Alle Beteiligten sollten Ruhe bewahren und die Betroffenen loben für den Mut, sich Hilfen zu holen. Vor weiteren Handlungsschritten sollte man sich an eine Beratungsstelle wenden. Alle in einer Schule arbeitenden Menschen haben den rechtlichen Anspruch auf eine kostenfreie anonymisierte Fachberatung in Kinderschutzfragen. Eine Liste der konkreten Ansprechpartner ist im Anhang dieses Konzeptes (Anlage 3).

Was tun bei Vermutungen?

- Auffälligkeiten dokumentieren (mit Datum)
- Austausch suchen mit Vertrauensperson (Kollegin, Schulsozialarbeiterin, SL)
- Mit Fachberatung Gefährdungsrisiko einschätzen
- Schutzplan erstellen, Zuständigkeiten klären
- Vertrauen der Betroffenen gewinnen (Vertrauensperson herausfinden und vertrauensbildende Maßnahmen installieren)
- Im Kontakt mit den Betroffenen bleiben
- Missbrauchsunspezifische Themen einbringen (z.B. gute und schlechte Gefühle, Mein Körper gehört mir, gute und schlechte Geheimnisse, ...)

Auf keinen Fall:

- Gegenüberstellung von Betroffenen und Beschuldigten
- Eltern vom Verdacht informieren ohne Sicherheit über ihre Reaktion (Geheimhaltungsdruck erhöht sich bei innerfamiliärem Missbrauch)
- Polizei informieren ohne vorherige fachliche und juristische Beratung (Polizei müsste dann ermitteln, d.h. eingehende, belastende Befragung der Betroffenen)

Die beteiligten Pädagoginnen / Pädagogen sind zu einem Gespräch mit dem betroffenen Kind und deren Sorgeberechtigten zur Erörterung des Sachverhalts verpflichtet und müssen die Sorgeberechtigten auffordern, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen. Wenn die Kindeswohlgefährdung weiter besteht, sind sie befugt,

es dem Jugendamt zu melden. Dies muss den betroffenen Kindern und den Sorgeberechtigten vorher mitgeteilt werden. Wenn man sich Sorgen macht, dass das Kind durch die Information der Erziehungsberechtigten zusätzlich gefährdet würde, kann eine Kindeswohlgefährdung auch ohne vorherige Information der Familie erfolgen.

Gerade in der Fachberatung erhält man für das Elterngespräch bzw. die Meldung ohne Vorabinformation der Eltern wertvolle Tipps und sollte es unbedingt nutzen, bevor man aktiv wird. So schlimm das Anvertraute auch erscheint, man darf nicht panisch werden, sondern muss wohlüberlegt agieren, muss ruhig bleiben und „aushalten“, um wirksam helfen zu können.

4. Fortbildung

Je besser die Erwachsenen fortgebildet sind, umso größer ist die Bereitschaft betroffener Schülerinnen und Schüler sich anzuvertrauen. Gleichzeitig steigt die Bereitschaft der Erwachsenen, sich einzusetzen, wenn ihnen die Handlungsabläufe bekannt sind.

Das Thema ist daher regelmäßig verpflichtend im Rahmen der Gesamtkonferenz zu erörtern und zu aktualisieren. Gemeinsame Studientage oder Fortbildungen besonders betroffener Personengruppen (Schulsozialarbeit und Personalrat) oder Interessierter sind bevorzugt zu genehmigen.

5. Prävention

Zentrales Präventionsinstrument und Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schülerinnen und Schülern in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz ist der Verhaltenskodex unserer Schule (s. Anlage 2). Die Einhaltung der im Kodex formulierten Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: Schülerinnen und Schülern vor (sexueller) Gewalt und dem Personal vor unbegründetem Verdacht (s. Anlage 4). Er beinhaltet alterstaugliche Regelungen für Situationen, die für (sexuelle) Gewalt leicht ausgenutzt werden könnten und die in der Risikoanalyse der Schule zu Tage getreten sind.

Der Verhaltenskodex wird mit allen Beschäftigten ausführlich in Dienstbesprechungen erörtert. Neues Personal erhält den Kodex im Einarbeitungsgespräch und zusätzliche Informationen mittels des A-Z für das Kollegium.

Im Kodex wird auch dazu angehalten, bei Übertretungen das Gespräch zu suchen und ggf. entsprechend des Handlungsplans zu reagieren. Damit kann dem Entstehen von Gerüchten und unangemessenen Reaktionen vorgebeugt werden. Fehlerfreundlichkeit und die Bereitschaft zum Dialog bei versehentlichen Übertretungen oder begründeten Ausnahmen müssen gewährleistet sein, wenn sie von der oder dem Beschäftigten aktiv transparent gemacht werden.

Pädagogische Prävention verfolgt zwei Ziele:

a) Schutz der Kinder durch eine präventive Erziehungshaltung im (Schul-) Alltag

b) Schutz durch Wissen, hier insbesondere der Aufklärung im Rahmen des Sexualkundeunterrichtes.

Zu a)

Zu einer präventiven Haltung gehört der respektvolle, grenzwahrende Umgang mit allen Kindern, wie er im Verhaltenskodex formuliert ist. Wir versuchen, selbstwertstärkend zu arbeiten, also Schülerinnen und Schüler in ihren Stärken zu würdigen und bei ihren Schwächen zu unterstützen. Demütigende Unterrichtsmethoden werden nicht verwendet. Fehlerfreundlichkeit gilt in allen Bereichen.

Durch partizipative Beteiligungsstrukturen erfahren Kinder und Erwachsene regelmäßig, dass auch kleinere alltägliche Grenzverletzungen thematisiert und gelöst werden (z.B. Streitschlichtung, Klassenrat und Schülerrat). So steigt das Vertrauen, auch bei großen Problemen Hilfe zu suchen.

Das Kollegium achtet auf einen kritischen, bewussten Umgang mit den Geschlechterrollen, z.B. auf Frauen- und Männerstereotypen in Unterrichtsmaterialien. Auch fächerübergreifend steht die Vermittlung grundlegender Werte und Kompetenzen im Fokus, vgl. z.B. Unterrichtseinheiten zum Thema „Kinderrechte“ oder zur Sicherheit im Internet mittels des Internet ABC's.

zu b)

Weil Wissen und positives Sprechen über sexuelle Themen protektiv wirken, werden bei uns nicht nur die Inhalte der schulischen Sexualerziehung gemäß der curricularen Vorgaben im Sachunterricht behandelt, sondern auch anlass- und situationsbezogen im Schulalltag selbstverständlich aufgegriffen.

Eingesetzte Materialien im Sexualkundeunterricht werden den Eltern auf einem Elternabend vorab vorgestellt, um gerade in diesem sensiblen, sehr auf die persönlichen Lebensentwürfe bezogenen Thema durch Information und Transparenz Vertrauen zu schaffen. Unsicherheiten können abgebaut werden und Eltern werden ermutigt, das Bildungsthema Aufklärung nicht nur an die Schule abzugeben. Sorgen und Vorbehalte von Eltern, die z.B. aus kulturellem oder religiösem Verständnis heraus das Sprechen über Sexualität ablehnen, werden respektiert, unsere eigenen pädagogischen Standards mit dem Verweis auf dieses Konzept und die curricularen Vorgaben jedoch trotzdem angewandt.

Ergänzend finden alle zwei Jahre und anlassbezogen Elternabende zur Medienerziehung in Zusammenarbeit mit dem Jugendmedienschutzbeauftragten statt. (s. Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept).

6. Ansprechstellen

In Verdachtsfällen und auch in der Prävention ist es wichtig, mit professionellen Partnern zu kooperieren, da das pädagogische Personal der Schule nicht in allen Bereichen ausgebildet sein kann. Wir sind in unserer Funktion als Vertraute, alltägliche Bezugspersonen wichtiges Bindeglied zur Vermittlung weiterer Hilfen. Eine Liste der Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen ist im Anhang (Anlage 3) zu finden.

Als Berufsheimnisträger hat das schulische Personal Rechtsanspruch auf kostenfreie und anonymisierte fachliche Beratung in Kinderschutzfragen. Im Missbrauchsverdachtsfall besteht Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Gleichzeitig sind wir zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt befugt. Dies ist im schulischen Ablaufschema zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen fixiert.

Anlagen

Anlage 1: Schulische Maßnahmen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

Anlage 2: Verhaltenskodex

Anlage 3: Beratungsstellen

Anlage 4: Umgang mit einem falschen Verdacht

Anlage 1:

FALL A: ÜBERGRIFFE DURCH LEHR- UND SCHUL- PERSONAL IM SCHULISCHEN BEREICH

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler (SuS) oder Dritte/ Externe.

SL zieht **schulische Ansprechperson** zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate (s. u. Tab. 2); bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.

SL meldet Verdachtsfall an **Staatliches Schulamt (SSA)**, in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)**, s. Kap. 2.e) möglich sowie ggf. Meldung beim **Jugendamt** und Kontaktvermittlung zu Hilfseinrichtungen (s. Anhang 5).

Das **SSA** erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des **Schulträgers** ist dieser, ansonsten der jeweilige **Arbeitgeber oder Träger** (ggf. Verein) zu informieren.

Gespräch mit beschuldigter Person über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen durch **Schulaufsicht**, evtl. unter Hinzuziehung der **SL** oder **schulischen Ansprechperson** (s. Kap. 2.a), wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).

FALL B: ÜBERGRIFFE IM AUSSERSCHULISCHEN UND HÄUSLICHEN BEREICH

Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennung).

LK hält Rücksprache mit der **Schulleitung** und gegebenenfalls mit **schulischer Ansprechperson**, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich (s. Kap. 2.e).

Kontakt mit Schülerin bzw. Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.

Kontaktvermittlung zu Hilfseinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser u. a., s. Anhang 5).

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim **Jugendamt** (gemäß § 3 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz (HSchG)), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.

JUGENDAMT



leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel

- Hausbesuch,
- Konfrontation,
- ggf. Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
- Inobhutnahme,
- ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

FALL C:
ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND
SCHÜLERN UNTEREINANDER

Lehrkraft oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Einberufung einer Konferenz der **Klassenleitung (KL)**, **schulischen Ansprechperson** und **Schulleitung (SL)** bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).

Schulische Sofortmaßnahme:

in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich!

Gespräche der **SL** und **KL** mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich (s. Kap. 2.e), ggf. sofortige Einschaltung des **Jugendamtes**.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat **SL** dem **Staatlichen Schulamt (SSA)** zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen **Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung**; soweit erforderlich externe Beratung.

SL und **SSA** entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 82 HSchG.

FALL D:
ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE
DER SCHULE

Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder **Schulleitung (SL)** erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über weiteres Vorgehen mit:

- mutmaßlichem Opfer,
- schulischer Ansprechperson sowie
- dem Staatlichen Schulamt (SSA), vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der **SL** mit **beschuldigter Person** und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das **SSA**, wenn erforderlich.

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die **SL** oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten (s. Kap. 2.c, 2.d und Anhang 5).

Anlage 2: Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis nicht für (sexualisierte) Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

Das sind die Regeln, die im Umgang mit Schülerinnen und Schülern für alle schulischen Beschäftigten gelten:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Respekt. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und bestärke sie darin, für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.
(Umgang mit Störungen, Klassenbetreuung, Klassenrat, Schülerrat, Zuhören und Zeit nehmen, Hinschauen, ...)
- Ich gehe vertrauensvoll und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Körperliche Berührungen sollen zurückhaltend und nur im erforderlichen Umfang erfolgen. *(Besondere Beachtung beim Umziehen im Sport- oder Schwimmunterricht / auf Klassenfahrten)*
- Mir ist meine besondere Vertrauensposition bewusst. Ich handle transparent. In meiner Sprache und in meinem Verhalten achte ich darauf, niemanden zu verletzen, bloß zu stellen oder zu demütigen. Pädagogische Maßnahmen gestalte ich so, dass sie die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschreiten. Ich achte darauf, dass sie im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel sind.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort und Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Sobald ich Grenzverletzungen wahrnehme, bin ich verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- Ich hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- Ich weiß, dass jegliche Form von gewalttätigen Übergriffen gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hat.

Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Schulleitung zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

Anlage 3:

b. Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen

Mehrere Organisationen und Verbände bieten persönliche oder telefonische Fachberatung an. Im Folgenden sind die in diesem Bereich tätigen landesweiten Anlaufstellen und Internetportale aufgeführt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Über diese kommt man auch einfach und schnell an die Kontaktdaten der regionalen Beratungsstellen vor Ort.

- Hilfefon Sexueller Missbrauch (0800) 22 55 530: Anonyme, vertrauliche und kostenlose Telefonberatung; Hilfeportal mit zahlreichen Informationen und Kontaktdaten von regionalen Beratungsstellen unter www.hilfeportal-missbrauch.de. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Postfach 110129, 10831 Berlin, Fax: (030) 18555-4-1555, www.beauftragter-missbrauch.de
- Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten mit Suchfunktion für spezialisierte und regionale Hilfsangebote, www.odabs.org
- Wildwasser - Verbund von Vereinen gegen sexuellen Missbrauch. Weitere Informationen und Adressen zahlreicher regionaler Vereine und Beratungsstellen in Hessen und bundesweit unter www.wildwasser.eu oder www.wildwasser.de
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e. V., Gebrüder-Lang-Str. 7, 61169 Friedberg, Tel.: (06031) 18733, www.kinderschutzbund-hessen.de
- Kostenlose Telefonberatung (www.nummergegenkummer.de):
:: Kinder- und Jugendtelefon:
(0800) 111 0 333
(derzeit Mo. bis Sa. 14-20 Uhr)

:: Elterntelefon: (0800) 111 0 550
(derzeit Mo. & Mi. 9-11 Uhr,
Di. & Do. 17-19 Uhr)

- Sozialnetzwerk „Mädchen in Hessen“ (www.maedchen-in-hessen.de) mit Informationen zu regionalen Hilfseinrichtungen im Bereich „Beratung bei sexualisierter Gewalt“
- Frauennotruf: (069) 709494, Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen c/o Frauennotruf Frankfurt, Kasseler Str. 1 A, 60486 Frankfurt, www.frauennotrufe-hessen.de
- Diakonische Werke (www.diakonie-hessen-nassau.de, www.diakonie-kurhessen-waldeck.de) und Caritasverbände (www.caritas.de) mit weiteren Informationen zu einzelnen regionalen Hilfsangeboten
- Weißer Ring, Opfer-Telefon: 116006, www.weisser-ring.de, u. a. mit weiteren Informationen und persönlicher Beratung zum ergänzenden Hilfesystem/Fonds sexueller Missbrauch (www.fonds-missbrauch.de)
- pro familia - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V., Landesverband Hessen, Palmengartenstr. 14, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: (069) 447061, www.profamilia.de/hessen
- Zahlreiche Informationen und Materialien zum Thema sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen bietet der Verein Zartbitter Köln e. V., Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Sachsenring 2-4, 50677 Köln, Tel.: (0221) 312055, www.zartbitter.de

Anlage 4:

g. Umgang mit einem falschen Verdacht

Wenn sich der Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs als falsch erweist, entsteht – auch und gerade infolge der ergriffenen Schutzmaßnahmen – das dringende Interesse an einer Rehabilitation der fälschlich bezichtigten oder in Verdacht geratenen Person.

- Soweit sich der Verdacht gegen eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Schule richtet, sind belastende Maßnahmen zu beenden oder zurückzunehmen.
- Die Schulaufsichtsbehörde ist unverzüglich auf dem Wege eines Nachberichtes zu informieren.
- Ebenso sind neu bekannt gewordene Tatsachen im Nachgang einer Strafanzeige gegebenenfalls den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- Im Übrigen sollte die Schulleitung in dem Ausmaß, in dem die Fehlinformationen in der Schulgemeinde bekannt geworden sind, mit klarstellenden Informationen an den Betroffenen oder die Betroffene, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls auch an die Eltern beziehungsweise gesetzlichen Vertreter herantreten.
- Soweit ein falscher Verdacht Niederschlag in den Medien gefunden hat, empfiehlt es sich, mit dem Staatlichen Schulamt abzustimmen, inwieweit richtigstellende Erklärungen erforderlich sind.

